

Neue Führerschein-Verordnung 2013

Fahrschule Burgmann steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite

Eine 3. EU-Führerschein-Richtlinie sorgt für eine weitere europäische Vereinheitlichung der Führerscheine und führt zu Neuregelungen bei den Fahrerlaubnisklassen. Diese Änderungen gelten ab dem 19.01.2013.

Wir haben die wichtigsten Neuregelungen für Sie zusammengestellt.

Befristung des Führerscheins

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine, werden auf 15 Jahre befristet. Bisher galten Führerscheindokumente unbefristet. Nach Ablauf der 15 Jahre werden die Führerscheindokumente von der Verwaltung umgetauscht, d.h. der Umtausch wird mit keiner ärztlichen oder sonstigen Untersuchung oder Prüfung verbunden sein, sondern geschieht aus Gründen der Fälschungssicherheit.

Die Lkw- und Bus-Führerscheine sind nach wie vor 5 Jahre gültig.

Einführung der Klasse AM

Die Klasse AM ist eine neue Führerscheinklasse für Kleinkrafträder. Sie umfasst zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45km/h und 50ccm Hubraum bzw. 4kW Leistung. Diese Fahrzeuge fielen bisher in die Fahrerlaubnisklassen M und S.

Neuregelungen für die Motorradklassen

Die bisherige Klasse A1 – Krafträder mit einem Hubraum von bis zu 125cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW – wird ergänzt. Künftig muss bei der ab 19.01.2013 erworbenen Klasse A1 auch ein Verhältnis von Leistung/Gewicht von höchstens 0,1kW/kg eingehalten werden.

Leichtkrafträder die bis zum 19.01.2013 erstzugelassen worden sind, können weiterhin mit der Klasse A1 geführt werden, ohne das neue Merkmal zu beachten.

Künftig wird eine neue leistungsbeschränkte Motorradklasse (A2) eingeführt, für alle, die im Alter von 18-23 ihren Führerschein machen. Die neue Klasse A2 erlaubt das Fahren von Motorrädern mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg.

Neue Regelungen für den Stufenweisen Aufstieg bei Motorradklassen



125 cm³; höchstens 11 kW
Gewicht/Leistung 0,1 kW/kg

Direktzugang:
ab 16 Jahre
Ausbildung und Prüfung
in Theorie und Praxis



Bis zu 35 kW (48 PS)
Gewicht/Leistung 0,2 kW/kg

Direktzugang:
ab 18 Jahre
Ausbildung und Prüfung
in Theorie und Praxis



Direktzugang:
ab 24 Jahre
Ausbildung und Prüfung
in Theorie und Praxis

A 1

Stufenweiser Zugang:
mind. 2 Jahre;
Fahrausbildung und
praktische Prüfung

A 2

Stufenweiser Zugang:
mind. 2 Jahre;
Fahrausbildung und
praktische Prüfung

A

Neuregelung für Trikes

Für das Führen von Trikes ist ab dem 19.01.2013 eine Fahrerlaubnis der Klasse A erforderlich (vorher Klasse B). Das Mindestalter hierfür beträgt 21 Jahre. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurde, dürfen damit weiterhin Trikes führen.